



Dattelner Hanf e.V.

c/o Karl-Wilhelm Wollenhaupt
Kolonialstr.5a
45711 Datteln

Tel: (0 23 63) 7 10 68
Fax: 01805 - 05 51 10 03 46 9

Email: info@dattelner-hanf.de

Antrag auf Mitgliedschaft

Art der Mitgliedschaft

Ich / wir beantrage/n die Mitgliedschaft im Verein "Dattelner Hanf e.V." als

- | | | |
|--------------------------|--|---|
| <input type="checkbox"/> | ordentliches Mitglied (mit Stimmrecht) | Mindestbeitrag: Beitragshöhe freigestellt |
| <input type="checkbox"/> | Fördermitglied (ohne Stimmrecht) | Mindestbeitrag: 35 Euro / Jahr für Einzelpersonen bzw.
70 Euro / Jahr für juristische Personen |

ab folgendem Datum: _____ . _____ . _____ .

Beitragszahlung

Den Jahres-Beitrag in Höhe von _____ Euro

überweise ich halbjährlich / jährlich (*bitte Zutreffendes unterstreichen!*)
auf das Konto 1503 293 715 bei der Volksbank Datteln, BLZ 426 617 17 oder
auf das Konto 200 836 14 bei der Sparkasse Vest Recklinghausen, BLZ 426 501 50

bitte ich halbjährlich / jährlich (*bitte Zutreffendes unterstreichen!*)
von meinem Konto abzubuchen.

Konto-Nr: _____

Konto-Inhaber: _____

Bank: _____

BLZ: _____

Kontaktdaten

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße, Haus-Nr: _____ PLZ, Ort: _____

Telefon: _____ Fax : _____

E-Mail: _____ @ _____

Die Satzung des Vereins wurde mir / uns ausgehändigt und wird von mir / uns anerkannt.

Die Satzung des Vereins habe ich auf der Internetseite www.dattelner-hanf.de gelesen und wird von mir / uns anerkannt.

(*bitte Zutreffendes unterstreichen!*)

Ort, Datum

Unterschrift (& Firmenstempel bei juristischen Personen)

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Dattelner Hanf e.V.". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Recklinghausen eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Datteln.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger ökologisch orientierter Entwicklung, die Förderung des Anbaus nachwachsender Rohstoffe und damit des Umwelt- und Landschaftsschutzes, die Förderung von Bildung zu einem verantwortungsvollen Umgang mit der Gesundheit, den Ressourcen der Natur und der Verantwortung für zukünftige Generationen.
2. Satzungszweck ist die Information einer breiten Öffentlichkeit über die gesundheitlichen, ernährungsphysiologischen und ökologischen Vorteile der Nutzpflanze Hanf als nachwachsendem Rohstoff.
3. Der Verein initiiert zur Erreichung dieses Zweckes Anwendungsbeispiele, um damit Kontakt zwischen produzierenden Landwirten und verarbeitenden Unternehmen herzustellen. Aus diesen Kontakten gewonnene Erkenntnisse und Erfahrungen werden allen interessierten Mitgliedern der Vereins und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Insbesondere der Landwirtschaft soll damit aufgezeigt werden, dass der Anbau der drogenfreien Nutzpflanze Hanf den Landwirten neue und bestandssichernde Einkommensquellen erschließen kann. Damit verbunden ist auch die Förderung des Erhalts und Entstehens neuer Arbeitsplätze in der Produktions- und Absatzkette für Naturprodukte. Erfahrungen aus diesem Bereich sollen für andere Anwendungsfälle nutzbar gemacht werden.
4. Die Satzungszwecke verwirklicht der Verein durch Öffentlichkeitsarbeit, Vorträge, Seminare, Kochkurse und Informationsveranstaltungen in Bildungseinrichtungen sowie Veranstaltungen, die eine breite Öffentlichkeit erreichen. Information soll Nachfrage erzeugen, um so die Eingliederung von Arbeitslosen – insbesondere junge und benachteiligte Personengruppen - in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

§ 2a Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein weiß sich an den diakonisch-missionarischen Auftrag der Kirche gebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie juristische Personen, die geeignet sind, den Satzungszweck zu fördern.

Fördermitgliedschaft

Fördermitglieder zahlen einen Mindestbeitrag, der durch den Beschluß der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Fördermitglieder können ohne Stimmrecht an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk im Kirchenkreis Recklinghausen. Über weitere Mitgliedschaften in Verbänden beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muß schriftlich abgefaßt sein und muß spätestens bis zum 30.09. einem Vorstandsmitglied zugehen.

Ein ausgetragenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Ausschluß

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen. Der begründete Ausschließungsbeschluß wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekanntgemacht. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

Für die Beschlußfassung gilt § 28 Abs. 1 i. V. m. § 32 BGB.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv vom 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten. Der 2. Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vertretungsvorstand (1. und 2. Vorsitzender) bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Satzungsänderungen,
- die Wahl des Vorstands sowie dessen Entlastung,
- die Wahl eines Kassenprüfers / einer Kassenprüferin
- die Wahl eines stellvertretenden Kassenprüfers / einer stellvertretenden Kassenprüferin
- eine eventuelle Beitragsfestsetzung,
- die Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des Abgelehnten gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstands,
- die Ausschließung eines Mitglieds,
- die Auflösung des Vereins.

Jährlich im November muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn der 10. Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat.

Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und die Einberufung ist der Vorstand. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens drei Wochen jedes Mitglied schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung soll auch in der "Westdeutschen Allgemeinen Zeitung" sowie der "Dattelner Morgenpost" veröffentlicht werden.

Wahlen sind geheim. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer vermerkt auf einem Blatt den Kandidaten, den er wählen will, und gibt das Blatt in einem verschlossenen Umschlag beim Versammlungsleiter ab. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Eine 2/3-Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung die Ausschließung eines Mitglieds, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist; eine Zweckänderung bedarf einer Mehrheit von 4/5. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluß gefaßt werden.

§ 10 Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstands die Liquidatoren.

§ 11 Vermögensanfall

Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an das Diakonisches Werk im Kirchenkreis Recklinghausen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Datteln, den 04. November 2004